



Geschäftszeichen:
BHSDBA-2017-269562/32-KSa

Obereder GmbH, Sigharting;

Bearbeiter/-in: S**** K****

Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle in 4761 Enzenkirchen, Jagern 61

- **Betriebsanlagenänderungsgenehmigung**

Schärding, 06.07.2023

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrages vom 07.03.2023 wie folgt:

SPRUCH

I. Genehmigung der Betriebsanlage:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding gibt dem Antrag der Obereder GmbH, 4771 Sigharting, Thalmannsbach 9, **statt und erteilt die gewerberechtliche Genehmigung** für eine Betriebsanlagenänderung durch die Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle in 4761 Enzenkirchen, Jagern 61, auf Gst. Nr. 270/2 der KG Jagern, Gemeinde Enzenkirchen.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, und im Befund des Amtssachverständigen aus dem Fachbereich Gewerbetchnik sowie des Sachverständigen für Brandschutztechnik in der Verhandlungsschrift vom 01.06.2023 beschrieben. Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

Auflagen aus gewerbetechnischer Sicht:

1. Die Betriebsanlage ist mit einer **Blitzschutzanlage** entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 Beiblatt 2 auszustatten. Ausgenommen davon sind Gebäude mit einer

Bruttogrundfläche unter 400 m² der oberirdischen Geschosse oder wenn eine Risikoanalyse ergibt, dass eine Blitzschutzanlage nicht erforderlich ist.

2. Nicht anfahrssicher bemessene **Tragwerkstützen** im Bereich der Fahrstraßen, bei denen ein Anfahren nicht ausgeschlossen werden kann, sind mit entsprechenden Abweisern bzw. vorgesetzten Formrohrkonstruktionen zu schützen.
3. **Glasfüllungen** in Türflügeln müssen gegen Eindrücken gesichert werden. Türflügel, die ganz aus Glas bestehen, sind zumindest aus Einscheibensicherheitsglas ESG-H oder Verbundsicherheitsglas herzustellen und deutlich durch Aufkleber oder gut sichtbare, eingezätzte Markierungen zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Glastrennwände. An Vollglastüren anschließende Glasflächen und Glaswände müssen bis zu einer Höhe von mind. 1,5 m aus Einscheibensicherheitsglas ESG-H bestehen.
4. **Verglasungen** in den **Obergeschossen** im **Brüstungs-** und **Dachbereich** (auch Verglasungen in Geländern) sind aus Verbundsicherheitsglas in der Qualität von mind. VSG 8 mm mit 0,76 mm PVB herzustellen. Bei Isolierglas muss das VSG Glas der Stoßseite zugewandt sein. Andernfalls sind sie unfallsicher abzuschirmen.
5. Für den **Überkopfbereich** ist VSG Glas aus Floatglas oder TVG Glas zu verwenden oder es sind Schutzvorkehrungen gegen herabfallende Glasstücke einzubauen. Ansonsten ist die Verglasung entsprechend den technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen TRAV idgF. auszuführen.
6. Es dürfen nur CE gekennzeichnete **Verglasungen** verwendet werden.
7. Freie Ränder von **Rampen** sind entsprechend der Kennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. II 101/1997 bzw. ÖNORM EN ISO 7010 mit einer Signalfarbe zu kennzeichnen.
8. **Grundwassergefährdende Flüssigkeiten** sind in dichten und medienbeständigen doppelwandigen Behältern zu lagern. Bei der Lagerung in einwandigen Behältern sind Auffangwannen (mit mind. 10 % Auffangvolumen bzw. 100 % des größten Behältervolumens) vorzusehen.
9. Die Beschläge der **Notausgangstüren** haben der ÖNORM EN 179 zu entsprechen. Die Verschlüsse sind zu klassifizieren und sind die Beschläge zu kennzeichnen.
10. Beim Zugang zur Betriebshalle ist die maximale **Dachlast** gut sichtbar und dauerhaft anzuschlagen.
11. Nicht **durchbruchssichere Dachelemente** sind mit einem Netz (außen oder innen), einer Umwehrung, einem mind. 1 m hohen Aufsatzkranz oder einer gleichwertigen Einrichtung gegen Durchbrechen zu sichern.
12. Die maximale Belastung der **Lagerregale** ist gut sichtbar und dauerhaft anzuschlagen.
13. **Flügel Tore** sind mit Feststellern auszustatten, welche ein Zufallen im geöffneten Zustand verhindern. **Schubtore** sind gegen Aushängen, Auslaufen und Abheben von der Wand zu sichern.

14. In der Betriebshalle und der Lagerhalle mit mehr als 1000 m² Bodenfläche ist eine **Bodenmarkierung** herzustellen, welche Geh- und Fahrbereiche, Fluchtwegbereiche und Produktionsstellen/Lagerbereiche voneinander trennen.
15. Die **Sicherheitsausstattung des Daches** ist entsprechend der ÖNORM B 3417:2010 in der festzulegenden Ausstattungsklasse 1/2/3/4 auszuführen. Die Ausstattungsklassen von Dachflächen sind abhängig von Nutzungs- und Wartungsintervallen und Personengruppen. Über die normgerechte Ausführung ist von der ausführenden Firma ein Attest zu erstellen. Die wiederkehrende Prüfung ist mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten oder nach den verbindlichen Vorschriften des Erzeugers entsprechend dem Anhang B der ÖNORM B 3417:2010 vorzunehmen.
16. Die **Rolltore/Sektionaltore/Anpassrampen** sind bei einer hierfür autorisierten Stelle zu wiederkehrenden Betriebsprüfung anzumelden und sind Prüfbücher anzulegen.
17. Die ordnungsgemäße Ausführung der mechanischen, elektrotechnischen und baulichen Maßnahmen entsprechend dem **Explosionsschutzkonzept** ist von einer fachkundigen Person iSd § 7 Abs. 5 VEXAT zu bestätigen. Diese Bestätigung ist im Betrieb zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.
18. Bei den Stiegen sind die Stufen bei Verwendung gleichfarbiger Verkleidungen der Stufen und der Bodenbeläge beim **Stiegenantritt** und beim **Stiegenaustritt** deutlich zu **kennzeichnen**.
19. Nach Fertigstellung der **Ölabscheideranlage und des Auffangbehälters für Ad-Blue** sind diese einer Dichtheitsprüfung unterziehen zu lassen.
20. Über die **Ölabscheideranlage** ist ein Wartungsbuch anzulegen.
21. Die **Hackschnitzelheizung** hat den einschlägigen ÖNORMEN und der TRVH H 118, dem Merkblatt „Vorbeugender Brandschutz“ MVB 29/2005 zu entsprechen.
22. Für die Sammlung von Asche und Flugasche sind nicht brennbare **Sicherheitsbehälter** mit dicht schließenden Deckeln bereitzuhalten.
23. Es dürfen nur **Hackschnitzel** mit einem Wassergehalt von max. 30 % bzw. dem im Prüfbericht angegebenen Wassergehalt verfeuert werden. Der Wassergehalt ist laufend zu messen und sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.
24. Es dürfen nur geprüfte **Hackschnitzel** verfeuert werden:
Hackschnitzel: ÖNORM M 7133. Hinweis: Nicht geprüftes Brennmaterial kann durch Entstehung von Säuren während des Verbrennungsprozesses Beschädigungen am Heizkessel und am Rauchfang verursachen.
25. Die **Einschubschnecke** ist über ein Nachlaufrelais anzusteuern.
26. Für die Heizungsanlage ist ein **Wartungsbuch** gemäß TRVB H 118 anzulegen. Darin sind sämtliche wiederkehrende Überprüfungen, Reinigungen und Reparaturen einzutragen.
27. Neben den Heizraumzugängen sind **Gefahrenschalter** zu installieren. Dieser hat bei

Betätigung die Verbrennungseinrichtung und die Brennstoffzufuhr allpolig abzuschalten. Dieser Schalter darf weder die Beleuchtung und die Abgas- und Wärmetransporteinrichtung unterbrechen. Der Gefahrenschalter ist als solcher deutlich zu kennzeichnen.

28. Die Brennstoffördereinrichtung ist mit einer von einer akkreditierten Prüfstelle geprüften **RSE** und einer **RHE** Einrichtung gem. TRVH H 118 auszustatten.
29. Beim **Heizraumzugang** sind die Raumwidmung und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzuschlagen.
30. Im Heizraum ist das hydraulische **Anlagenschema** gut sichtbar und dauerhaft auszuhängen.
31. Die **Betriebs- und Wartungsanweisungen** über die Feuerungsanlage sind ständig bereit zu halten.
32. **Asche, Flugasche** (aus Zyklon) und **Feinstflugasche** (aus E-Filter) sind auf geeigneten Abfalldeponien zu deponieren und sind darüber Aufzeichnungen zu führen. Sollte die Asche aus Spänefeuerungen einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden, so ist die hierfür bestimmte Aschencharge auf ihre Eignung durch eine befugte Institution untersuchen zu lassen. Die Asche aus Biomasseheizwerken kann einer landwirtschaftlichen Verwertung unterzogen werden, wenn in der Anlage nur unbehandelte und naturbelassene Biomasse verfeuert wird.
33. Die Feuerungsanlage ist mit einer **Temperaturüberwachungseinrichtung** TÜB gem. TRVB H 118 auszustatten.
34. In den Brennstofflagerraum ist eine **händisch auszulösende Löscheinrichtung** HLE gem. TRVB H 118 einzubauen.
35. Der Heizraum ist direkt ins Freie zu be- und entlüften. Die **Lüftungsöffnungen** sind mit Lüftungsgittern zu verschließen. Die Dimensionierung ist gemäß ÖNORM H 5170 vorzunehmen:
ohne gebläseunterstützter Feuerstätte: 4 cm²/kW Brennstoffwärmeleistung oder 5 m²/kW Nennwärmeleistung
mit gebläseunterstützter Feuerstätte: 2 cm²/kW Brennstoffwärmeleistung oder 2,5 m²/kW Nennwärmeleistung
36. Im Rauchabzug des Heizkessels ist eine **Explosionsklappe** einzubauen, vorausgesetzt, dass nicht schon am Heizkessel selbst eine solche in ausreichender Größe vorhanden ist.
37. Folgende **Befunde und Atteste sowie Bescheinigungen** sind in der Betriebsanlage ständig aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen:
 - **Blitzschutzprüfprotokoll** bzw. Risikoanalyse
 - Über die ordnungsgemäße Ausführung aller **elektrischer Anlagen** eine Bescheinigung, z.B. Sicherheitsprotokoll, von Befugten ausgestellt
 - Attest über die fachgerechte Ausführung und Vornahme einer Funktionsprüfung der **Sicherheitsbeleuchtung** ausgestellt von einer Fachperson
 - Prüfbuch über die **Sicherheitsbeleuchtung**

- Ausführungsnachweise und Atteste über **Dichtheitsprüfungen bei Auffangwannen für wassergefährdende Flüssigkeiten**
- Abnahmeattest und Prüfbuch über die **Rolltore/Sektionaltore/Anpassrampen**
- Bestätigung von einem befugten Unternehmen über den **ordnungsgemäßen Einbau der Verglasungen**
- Attest über die **Sicherheitsausstattung des Daches gemäß ÖNORM B 3417**
- Dichtheitsattest des **Ölabscheiders und des Auffangbehälters für Ad-Blue** -
Wartungsbuch des **Ölabscheiders**
- **Wartungsbuch gem. TRVB H 118**
- **Rauchfangabnahmebefund**
- **Installationsattest gem. TRVB H 118**
- Bestätigung des Gewerbetreibenden, welcher die **Heizungsanlage** aufgestellt hat, dass die Feuerungsanlage entsprechend den **Regeln der Technik** aufgestellt wurde und der im Projekt angeführten **baugleichen Anlage** entspricht. (Vorschlag: Als ausführendes Unternehmen bestätigen wird gemäß § 23 FAV Erstmalige Prüfung, dass die Feuerungsanlage entsprechend den Regeln der Technik aufgestellt wurde und der in der Typenprüfung vom XXXXXXXXXXXX (Datum der Typenprüfung z. B. TÜV, BLT Wieselburg, usw.), Institut XXXXXXXXXXXX (TÜV, BLT Wieselburg, usw.), geprüften baugleichen Heizungsanlage entspricht.

Auflagen aus brandschutztechnischer Sicht:

38. Die neu errichteten Teile der Betriebsanlage sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit dem Schutzzumfang „Vollschutz“ auszustatten. Die Ausführung der Brandmeldeanlage hat gemäß den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB S 123 "Brandmeldeanlagen" zu erfolgen und nach Fertigstellung ist die Brandmeldeanlage von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) im Sinne der TRVB 123 unterziehen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
39. Alarmer von Brandmeldern sind automatisch über ein von der alarmnehmenden Stelle anerkanntes, digitales, selbstüberwachendes Alarmübertragungssystem an eine öffentliche Alarmannahmestelle der Feuerwehr weiterzuleiten (Landes-Feuerwehrkommando f. OÖ). Die vorgesehene alarmnehmende Stelle muss der Alarmannahme zustimmen. Auf deren Anschaltebedingungen wird hingewiesen.
40. Die Zugänglichkeit der durch die Brandmeldeanlage geschützten Gebäudeteile ist für Einsatzkräfte der Feuerwehr über ein zentrales Schließsystem sicherzustellen. Eventuell vorhandene Zwischendeckenbereiche sind zur Kontrolle der Brandmelder mit leicht entfernbaren Revisionsöffnungen auszustatten.
41. Beim Feuerwehrhauptzugang bzw. der Feuerwehrezufahrt ist ein über die Brandmelderzentrale angesteuerter Feuerweherschlüsseltresor zu installieren. In diesem Schlüsseltresor ist ein Gebäudehauptschlüssel anzuordnen.
42. In den Produktions- und Lagerhallen sind die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit dem Schutzzumfang „Unterstützung des aktiven Feuerwehreinsatzes“ entsprechend der TRVB 125 zu errichten und nach Fertigstellung von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) im Sinne der TRVB

125 unterziehen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

43. Das Gefahrgutlager ist mit einer Rauchableitungsanlage entsprechend Anhang 7 der TRVB 125 mit einer Rauchableitungsfläche von zumindest 2% der Grundfläche des Lagers (zumindest 5 m²) auszustatten. Für die Rauchableitungsanlage sind natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte mit thermischer Einzelauslösung gemäß EN 12101-2 zu verwenden und eine manuelle Auslösestelle ist vorzusehen.
44. Für das Objekt sind ein Brandschutzbeauftragter (BSB) zu bestellen und dieser hat die Aufgaben im Sinne der TRVB 119 wahrzunehmen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Ausbildung gemäß TRVB 117 nachweislich zu absolvieren. Die Zeugnisse sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
45. Für das Gebäude ist eine Brandschutzordnung auszuarbeiten. Diese Brandschutzordnung hat im Wesentlichen Verhaltensregeln für einen brandsicheren Veranstaltungsablauf sowie das Verhalten im Brandfall (insbesondere Räumungen und Evakuierungen) zu beinhalten. Die Brandschutzordnung ist durch die Geschäftsführung als Dienstanweisung zu erlassen und gut sichtbar und dauerhaft anzuschlagen. Als Grundlage zur Gestaltung der Brandschutzordnung kann die TRVB 119 "Betriebsbrandschutz-Organisation" herangezogen werden.
46. Für das gesamte Betriebsgelände samt aller Objekte ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 zu erstellen und nach Freigabe durch den Pflichtbereichskommandanten der Feuerwehr nachweislich in entsprechenden Ausführungen zu übergeben sowie im Objekt beim Feuerwehrhauptzugang (Feuerwehrbedienfeld) bereit zu halten. Bezüglich Anzahl und Form (Papier und/oder elektronisch) ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Pflichtbereichskommandanten herzustellen.
47. Für das Betriebsgelände ist ein Brandalarmplan, in welchem die Reihenfolge der im Brandfall zu alarmierenden Personen und Stellen festzulegen ist, zu erstellen und der zuständigen Behörde (Gemeinde) auf Verlangen vorzulegen. Dieser ist dem Brandschutzplan beizufügen.
48. Die erforderliche Schaummittelmenge für das Gefahrgutlager (Lagerraum brennbare Flüssigkeiten) von 675 Liter alkoholbeständigem Schaummittel ist im Einvernehmen mit dem Pflichtbereichskommandanten der Feuerwehr vor Ort durch den Betrieb bereit zu stellen und instand zu halten.
49. Die Feuerschutzabschlüsse (Türen, Tore) in der Brandwand beim Gefahrgutlager (Lagerraum brennbare Flüssigkeiten) zur Lagerhalle sind, entgegen den Angaben im Einreichplan, in der Qualifikation EI²90-C entsprechend ÖNORM 13501-1 auszuführen.
50. Kabel- und Leitungsdurchführungen durch brandabschnittsbildende Bauteile sind in der Klassifikation EI 90 gemäß EN 13501-2 zu verschließen.
51. Wo Brandwände bzw. Brandabschnitte durch Klima- oder Lüftungskanäle durchbrochen werden, sind Brandschutzklappen EI 90 einzubauen. Eine ausreichend große Reinigungs- bzw. Inspektionsöffnung muss im Bereich der jeweiligen Brandschutzklappe vorgesehen werden. Der Einbau und die Kontrollprüfungen der Brandschutzklappen hat gemäß ÖNORM H 6031 zu erfolgen.

52. Die Sicherheitseinrichtung bei der Austragung der Hackguttheizung sind entsprechend der Vorgaben der TRVB H 118 auszuführen. Vor dem Zugang zum Heizraum ist ein Notausschalter für die Hackguttheizung zu installieren.
53. Für die erste Löschhilfe sind für den Neubau tragbare Feuerlöscher entsprechend der TRVB 124 bereitzustellen. Die Feuerlöscher sind an gekennzeichneten Stellen anzubringen und alle zwei Jahre auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.
54. Die neu errichteten Teile der Betriebsanlage sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege (und festverlegte Rettungswegesysteme) entsprechend der ÖNORM/OVE E 8101 auszustatten.

Auflagen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen:

- Die Auflagenpunkte 1, 2, 11, 14, 17 u. 18 vom Gutachten des gewerbetechnischen Amtssachverständigen sind auch im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes in den Bescheid aufzunehmen.
- Die Auflagenpunkte 38, 42, 43, 44, 45 u. 49 vom Gutachten des brandschutztechnischen Sachverständigen sind auch im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes in den Bescheid aufzunehmen.

Allgemeine Auflage:

55. Die Fertigstellung der Betriebsanlage ist der Gewerbebehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die geforderten Atteste, Bestätigungen und Aufzeichnungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme im Betrieb aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 Abs. 1 und 2, 75, 77, 81 Abs. 1, 333 und 359 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018 in Verbindung mit

□ § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018

§§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

II. Verfahrenskosten:

Die Obereder GmbH als Antragstellerin hat folgende Gebühren und Barauslagen zu bezahlen:

Kommissionsgebühr für die Verhandlung am 01.06.2023
in der Dauer von 5 halben Stunden und für 3 Amtsorgane 306,00 Euro

An Kommissionsgebühr für die Entsendung eines Vertreters der
Brandverhütungsstelle Oberösterreich 122,40 Euro

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von **428,40 Euro** innerhalb von zwei Wochen auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Schärding, AT80 2032 0068 0000 0125, BIC ASPKAT2LXXX. Führen Sie unter Verwendungszweck die Zahlscheinnummer **823140000958** an.

Rechtsgrundlagen:

§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018 in Verbindung mit
- § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013
§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

BEGRÜNDUNG

Zu I.

Die Genehmigung stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung (einschließlich der genehmigten Projektunterlagen), das Gutachten des im Verfahren beigezogenen Sachverständigen und der angeschlossenen Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 13.06.2023 sowie auf die Erwägung, dass bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen öffentliche Interessen und die nach den zitierten Rechtsgrundlagen zu beachtenden Schutzgüter weder gefährdet noch beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde festgehalten, dass vor Bescheiderlassung die Vorlage einer Zustimmungserklärung des Kanalbetreibers und einer anlagentechnischen Zeichnung für die Heizungsanlage erforderlich ist. Diese Unterlagen wurden in der Folge nachgereicht. Die anlagentechnische Zeichnung wurde vom gewerbetechnischen Amtssachverständigen am 06.07.2023 geprüft, für in Ordnung befunden und den Einreichunterlagen angeschlossen.

Zu II.

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter z.B. <http://www.bh-schaerding.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Erght nachweislich an:

1. Obereder GmbH, 4771 Sigharting, Thalmannsbach 9, mit 1 genehmigten Projektgleichstück;
2. Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, 4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12, mit 1 genehmigten Projektgleichstück;
3. Gemeinde Enzenkirchen, 4761 Enzenkirchen, Hauptstraße 12, mit 1 genehmigten Projektgleichstück;
4. A***, 4784 Schardenberg, Gattern 9

Erght zur Kenntnis an:

5. Brandverhütungsstelle Oberösterreich, z. H. L****, 4020 Linz, Petzoldstraße 45

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Klemens Gattermeyer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die

Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.